

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

U m w e l t b e r i c h t

Entwurf

Inhalt:

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Kernstadt von Bad Harzburg. Es bildet einen sehr markanten Punkt im Umfeld der Stadt Bad Harzburg und liegt östlich der Bundesstraße 4, die im Stadtgebiet Nordhäuser Straße heißt, die hier in den Harz hineinführt.

Der Burgberg wird auch als Bad Harzburg's Hausberg bezeichnet. Er ist umgeben von Waldflächen die im Landschaftsschutzgebiet „Harz“ liegen. Der gesamte Burgberg mit seinen Ruinen der Ost- und Westburg sowie der Bismarcksäule und dem Uhlanddenkmal sind als Denkmal geschützt. Auf dem Burgberg befinden sich auch die Bergstation der Seilbahn, der Brunnen der Harzburg und die Harzsagenhalle sowie weitere Reste der Harzburg. Zum Plangebiet gehören ebenfalls die Wege und Grünflächen auf dem Burgberg.

Erreichbar ist das Plangebiet mit Fahrzeugen über einen Forstweg durch das Landschaftsschutzgebiet und zu Fuß oder per Rad über Wanderwege sowie mit der Seilbahn.

2. Anlass und Ziele der Planung

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Änderungsfläche als Waldfläche enthalten. Der Bereich des Burgbergplateaus ist als denkmalgeschützte Einheit im Flächennutzungsplan dargestellt. Geschützte Bestandteile dieser Anlage sind alle baulichen Anlagen.

Die bisherige touristische Nutzung des Burgberges soll erhalten und in geordnete Bahnen, durch Ausbau oder Neuanlage von Wegen und Hinweispunkten, gelenkt werden. Eine ausführliche Darstellung der geplanten Vorhaben zur Besucherlenkung wird im Bebauungsplan erläutert. Hierzu ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Bereich des Burgbergplateaus erforderlich. In die Planung werden die gesamten Anlagen des Burgbergplateaus einbezogen. Dies sind die gastronomischen Einrichtungen, die Harzsagenhalle, die Bergstation der Seilbahn sowie die denkmalgeschützten Anlagen und die Freibereiche und Wege im Bereich des Burgbergplateaus.

Durch die Festsetzung einer Sonderbaufläche wird eine Bebauung in diesem Bereich auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes geschaffen. In der gleichzeitig laufenden Bebauungsplanaufstellung wird eine Aufteilung in verschiedene Bereich erfolgen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die im Baugesetzbuch geforderte sparsame Nutzung von Grund und Boden umgesetzt, da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden, sondern eine bisherige Nutzung mit Planinstrumenten gefestigt wird.

3. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1. Schutzgut Mensch

In der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plateau des Bad Harzburger Hausberges, des Burgberges, überplant. Die bisherige touristische Nutzung wird gefestigt und weiter ausgebaut. Die Flächen des Burgbergplateaus sowie auch die Wanderwege im Bereich des Burgberges werden bereits jetzt intensiv touristisch durch Einheimische und Auswärtige, sowie durch Wanderer, Walker und andere Sportbegeisterte genutzt.

Bewertung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Schutzgut Mensch keine erhebliche negative Beeinflussung zu teil. Durch die planerische Zielsetzung und die damit verbundenen baulichen und erholungswerten Nutzungen wird der Burgberg für das Schutzgut Mensch aufgewertet. Der für den Menschen notwendige Ausgleich zu Wohnen und Arbeiten wird durch die Planung befriedigt und positiv beeinflusst. Da für die Zuwegung zum Burgberg die vorhandenen Verkehrsmittel genutzt und intensiviert werden sollen (Seilbahn), die Besucher nicht mit eigenen Pkw auf den Burgberg gelangen können und auch die Wegeführung mit nur geringen baulichen Veränderungen vorhanden bleibt, werden keine erheblichen negativen Einflüsse auf den Menschen erwartet. Durch die Verlegung der Zufahrt zum Burgberg aus dem „Kalten Tal“ auf die „Burgbergstraße“ und den „Eselstieg“ kommt es zu einer Verschiebung von Beeinträchtigungen im Verlauf der Zuwegung. Eine Erhöhung der Beeinträchtigung wird jedoch nicht erfolgen. Die technisch erforderlichen Fahrten zur Versorgung und Entsorgung der planerisch vorbereiteten Bebauung stellt keine erhebliche

Beeinträchtigung dar. Die Gastronomie und die Bergstation wurden bereits bisher direkt angefahren. Es wird sich um eine Erhöhung der Anzahl von bisher täglich 4 auf spätere ca. 6 Fahrten handelt.

3.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Änderung des FNP werden vorhandene Einrichtungen genutzt bzw. deren Nutzung planerisch gefasst. Das Plateau wird durch die Festsetzung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan für eine Bebauung vorbereitet. Eine Vertiefung der bauleitplanerischen Vorgaben findet im gleichzeitig aufgestellten Bebauungsplan statt. Im Bebauungsplan werden Flächen ausgewiesen die bebaubar sind und Flächen bei denen eine Bebauung weiterhin nicht möglich sein wird. Hier können dann lediglich die vorhandenen Wegeverbindungen zwischen den touristisch wertvollen Bestandteilen der denkmalgeschützten Anlage und Anlagen zur Präsentation der historischen Reste der Harzburg optimiert werden. Durch die veränderte Wegeführung der Zuwegung zum Burgbergplateau über den Eselsstieg ist eine Sperrung der Straße im Kalten Tal während der Salamanderwanderungen möglich.

Bewertung:

Durch die Konzentration der Nutzung für Erholung und touristische Zwecke auf dem Plateau des Burgberges wird das Schutzgut Tiere und Pflanzen mäßig beeinträchtigt. Durch die Intensivierung der Nutzung des Burgbergplateau werden sowohl durch den steigenden Besucherzugang als auch durch den bereits vorhandenen Lieferverkehr für die Gastronomie unmittelbar an das Plateau angrenzende Oberhänge des Berges sowie die Zuwegungen (bis in eine tiefe von ca. 200 m) stärker als bisher beunruhigt, entferntere Bereiche im Umfeld des Burgbergs werden hingegen durch die angestrebte Besucherlenkung entlastet. Die Besucherführung auf bereits vorhandenen Wegen und mit gegebenen Verkehrsmitteln (Seilbahn) und entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen für Betriebsfahrten des Betreibers der Gaststätte zwischen Nationalpark, Forstamt Clausthal, Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetrieben der Stadt Bad Harzburg, der lediglich witterungsbedingt einen Transport von Besuchern durchführbar macht, bedingt eine wesentlich geringere Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt als freier Individualtourismus.

Die Nutzung der verkehrlichen Verbindung über die Burgstraße und den Eselsstieg zum Burgbergplateau ermöglicht es, den Weg im Kalten Tal für die Zeit der Amphibienwanderung (hohes Feuersalamandervorkommen) komplett zu sperren und relativiert dadurch die Beeinträchtigungen für diese spezielle Tierart enorm.

3.3. Schutzgut Luft und Klima

Die vorhandenen baulichen Anlagen sowie auch die denkmalgeschützten Anlagen sind vorhanden. Durch die Planung wird die Möglichkeit zur Sanierung, Erweiterung und Neuanlage baulicher Anlagen geschaffen. Die Festsetzungen zur Dichte der Bebauung und der möglichen überbaubaren Flächen werden im gleichzeitig in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festgesetzt.

Bewertung:

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Planänderung nicht gegeben. Da das Bergplateau nicht für die Frischluftzufuhr bzw. den Luftaustausch der sekundäre Bereich ist. Hierfür sind die Hänge des Burgberges verantwortlich. Durch die Bebauung wird keine wesentliche Veränderung dieses Schutzgutes hervorgerufen. Da das Bergplateau einen Hochpunkt bildet, wird die Entstehung von Kaltluft in die untenliegenden Bereiche von Harzburg nicht behindert.

3.4. Landschaftsbild

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Möglichkeit geschaffen Teile des Burgbergplateaus zu versiegeln und vorhandene Gebäude zu verändern oder neue Gebäude zu errichten. Durch die baulichen Veränderungen und die Schaffung eines zusätzlichen Aussichtspunktes am Sachsenstein an der Nordostecke des Besinnungsweges wird eine Sichtachse geschaffen (siehe auch Maßnahme 4 des Umweltberichts zum Bebauungsplan).

Bewertung:

Veränderungen an Bauwerken oder von Gehölzbeständen stellen immer einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. In bestimmten Bereichen ist dieser Eingriff erforderlich und gewollt, um die Besonderheiten erkennbar und erlebbar zu machen. Einen solchen gewollten Eingriff stellt die Flächennutzungsplanänderung dar. Hier ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht als negativ zu bewerten, da eine Verbindung zwischen Einblick und Ausblick geschaffen wird. In dem gleichzeitig in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan mit Umweltbericht werden bezüglich aller Bauausführungen Festsetzungen getroffen, die gewährleisten, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen.

3.5. Boden/Altlasten

Das Plangebiet liegt im Teilgebiet 4 des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar. Durch die Planung wird die Versiegelung weiterer Flächen auf dem Burgberg z.B. für die Erweiterung oder den Neubau von Gebäuden bzw. befestigten Freiflächen vorbereitet. Durch diese Versiegelung werden die Funktionen im Naturhaushalt, Lebensraumfunktion, Filter und Puffervermögen beeinträchtigt.

Bewertung:

Da die Funktionen des Bodens im Planbereich bereits eingeschränkt sind und die Erweiterung der baulichen Bereiche nur in begrenzten und auch bisher bereits baulich genutzten Bereichen stattfindet, ist nur mit einem geringen negativen Eingriff zu rechnen.

Bodenschutz

Die Böden im Umfeld der Harzburg sind trotz ihrer nutzungsbedingt bereits eingeschränkten Bodenfunktion von hohem kulturhistorischen Wert und mäßiger Bedeutung für den Naturhaushalt. Eine zusätzliche Bodenversiegelung stellt somit einen Eingriff dar. Dieser kann jedoch durch den Schutz von Kulturgütern bei künftigen Baumaßnahmen und bodenverbessernde Maßnahmen im Umfeld des Burgberges ausgeglichen werden. Vorschläge hierzu erfolgen im Umweltbericht des Bebauungsplanes ebenso wie Festsetzungen.

Der überplante Bereich befindet sich im Teilgebiet 4 der BPG-VO. Damit ist grundsätzlich von einer Überschreitung der nutzungs- und gefahrenbezogenen Prüfwerte der BBodSchV für Blei für die Wohnnutzung (400 mg/kg Blei) und für Kinderspielflächen (200 mg/kg Blei) auszugehen. Bei Haus- und Kleingärten, die als Aufenthaltsbereiche für Kinder und für den Anbau von Nutzpflanzen genutzt werden, liegt der Prüfwert für Cadmium bei 2 mg/kg. Deshalb sind in der BPG-VO für diese Flächen Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr festgelegt (§ 15 BPG-VO), die als Mindestanforderungen unter Beachtung des Vorsorgegedankens in die Planung einfließen sollten. Die Maßnahmen der Verordnung sind zunächst anzuwenden, sofern aufgrund späterer gesonderter Bodenuntersuchungen keine bessere Bewertung vorgenommen werden kann.

Der Geltungsbereich der Planzeichnung ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, welche erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Die BPG-VO wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

Auf Altlasten gibt es im Plangebiet keine Hinweise

3.6. Wasser

Innerhalb des Baugebietes sind keine Oberflächengewässer und Überschwemmungsbereiche bekannt. Mit einer Bebauung der unversiegelten Flächen wird es zu einer Versiegelung des Bodens mit erhöhtem Oberflächenabfluss von Regenwasser und einer Reduzierung von Grundwasserbildung kommen. Die Fläche des Burgberges ist jedoch nur mit einer dünnen Schicht Mutterboden versehen, darunter steht Fels an. Dieser leitet das Wasser in die tieferen Bereiche des Burgbergs weiter, wo der Waldboden wieder als Speicher zur Verfügung steht.

Bewertung:

Die Planung führt für das Schutzgut Wasser zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Durch eine durch die Planung mögliche zusätzliche Versiegelung von Flächen kommt es zu einem geringfügig höheren Oberflächenwasserabfluss und die Versickerungsfähigkeit der unmittelbar betroffenen Fläche wird zerstört. Die geringen Mengen abfließenden Wassers werden jedoch vollständig durch die angrenzenden Waldstandorte aufgenommen.

3.7. Kultur- und Sachgüter

Der gesamte Bereich des Burgbergplateaus ist als denkmalgeschützte Anlage im Denkmalverzeichnis des Landkreises eingetragen. Nicht unter Denkmalschutz stehen die gastronomische Einrichtung, die Harzsagenhalle und die Bergstation der Seilbahn.

Bewertung

Dieses Denkmalensemble wird durch die Planung aufgewertet. Es wird einer größeren Öffentlichkeit bekanntgemacht und durch die geplanten baulichen Veränderungen repräsentativer dargestellt. Ein Eingriff in den Denkmalschutz wird in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Goslar und durch die Festsetzungen von baulichen Bereichen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Es werden keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwartet. Durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf die einzelnen und damit unerhebliche Veränderungen oder Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Entwicklungsprognose des Umweltzustandes:

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung zu machen.

Bei Durchführung der Planung wird eine Aufwertung des Burgbergplateaus durch die bessere touristische Nutzung und die damit verbundene Verbesserung der Bekanntheit erfolgen. Da sich die Versiegelung von Flächen nur auf bereits durch menschliche Einflüsse stark überprägte Bereiche reduziert und andere Bereich von Bebauung und für weitere Forschungen freigehalten werden ist der Gesamteingriff als nicht erheblich zu betrachten. Das Landschaftsbild wird eine Veränderung erfahren, da die Verbindung von verschiedenen Schutzgütern mit menschlichem Handeln das jetzt vorhandenen Landschaftsbild prägen und nun etwas Neues entstehen wird und damit auch das Landschaftsbild eine Veränderung erfährt. Diese Veränderung ist jedoch nicht grundsätzlich als negativer Eingriff zu sehen. In der Verbindlichen Bauleitplanung werden die schützenswerten Teile des Burgbergplateaus als zu erhaltende Teile von Natur und Landschaft festgesetzt.

Die nachfolgende Tab. 1 stellt die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans auf die Schutzgüter dar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Zustand des Plangebietes nicht verändern. Die Gesamtsituation auf dem Burgbergplateau wäre durch die ungenügende Nutzung als Erholungs- und Freizeitziel als nachteilig für Bad Harzburg zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass weitere Brachlage der Gastronomie zu einem Image- und Gästeverlust für die Stadt Bad Harzburg führt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen / Tiere	Da reliefbedingt auch mit steigender Nutzungsintensität vorhandene Wege nicht verlassen werden können und im Rahmen der Ausweitung der bebauten Fläche keine wertvolle Vegetation überplant wird, sind erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation nicht zu erwarten, sofern im Bebauungsplan durch Festsetzungen zusätzlich sichergestellt wird, dass	••

	der teilweise wertvolle alte Baumbestand auf dem Burgbergplateau erhalten bleibt. Mit zunehmenden Besucherzahlen und steigendem Versorgungsverkehr der Gastronomie wird es jedoch zu einer Beunruhigung des Burgbergplateaus kommen, die insbesondere geringfügig negative Auswirkungen auf den vorhandenen Brutvogelbestand des Burgbergs haben wird. Diese sind durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auszugleichen.	
Mensch	Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans zielen darauf ab, den Burgberg für den Menschen aufzuwerten.	+
Luft / Klima	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Planänderung nicht gegeben. Durch eine mögliche Erweiterung der vorhandenen Bebauung wird die Frischluftzufuhr für die betroffenen Bereiche nicht behindert.	-
Landschaftsbild	Durch die Planung wird das Plateau des Burgberges aufgewertet und durch die mögliche Erweiterung von Baukörpern als Blickfang intensiver in die Landschaftsbildbetrachtung einbezogen.	+
Boden	Durch die mögliche Erhöhung der Versiegelung von Flächen kommt es zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut Boden. Dieser kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen im Umfeld des Burgbergs ausgeglichen werden. Der beanspruchte Bereich ist bereits stark menschlich überprägt.	•
Wasser	Die Planung führt für das Schutzgut Wasser zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.	-
Kultur- und Sachgüter	Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans zielen darauf ab, die historische Burganlage und die Harzsagenhalle als vor Ort wesentliche Kulturgüter für den Menschen aufzuwerten.	+
••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich/ + positiv		

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB sind die Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und die europäischen Vogelschutzgebiete in der Umweltbeurteilung zu berücksichtigen. Da sich in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 300 m zur Änderungsfläche ein ausgewiesenes Gebiet des „Natura 2000“-Verbundes (Nationalpark Harz) befindet, ist auch hier der Einfluss der Planungen zu betrachten. Auf Grund der Vorbelastung des Burgbergplateaus durch die Nutzung als Fläche für Erholung und Tourismus, den bereits vorhandenen Tourismus auf den ausgewiesenen Wanderwegen entlang der Änderungsfläche und der vor Ort bereits bestehenden touristischen Nutzung des Nationalparks (z. B. Gaststätten Rabenklippen und Molkenhaus, Busverkehr) sowie dem Abstand der Änderungsfläche zum Schutzgebiet ist von keiner erheblichen Belastung auszugehen. Die möglichen festgesetzten Nutzungen behindern den Schutzzweck des Gebietes nicht und führen auch nicht zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB wird auf die Vermeidung von Emissionen und den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern abgestellt. Da bereits bisher eine gastronomische Nutzung auf dem Burgbergplateau vorhanden war, ist auch die erforderliche Infrastruktur vorhanden. Die Kreiswirtschaftsbetriebe haben bisher die gastronomische Einrichtung auf dem Burgberg direkt angefahren und werden dies auch entsprechend der Witterungs- und Straßenverhältnisse weiter tun.

Das Thema sparsame und effiziente Energienutzung ist im Zuge der F-Plan-Änderung nicht behindert. Eine Nutzung wird jedoch auf der Ebene der Ausführungsplanung relevant, Einschränkungen werden durch die FNP-Änderung nicht vorgenommen.

Die Ausweisung der Sonderbaufläche in der Flächennutzungsplanänderung steht auch den Belangen entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 g und h BauGB nicht entgegen. Im Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Goslar) ist gemäß der Schutzgebietsverordnung (§ 6) die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen mit einer Erlaubnis der UNB ohne Entlassung aus dem LSG möglich.

Aus der oben stehenden Tabelle ist ersichtlich, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung der Planung eintreten und damit der Ausgleich im Plangebiet durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan möglich ist.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Mit der Planung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plateau des Burgberges erstmals planerisch erfasst. In der Planung wird eine Sonderbaufläche festgesetzt. Durch die Festsetzungen wird die Bebauung der Fläche ermöglicht. Eine Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt im gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplan.

Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass durch die Planung insgesamt nur geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen und diese durch Maßnahmen im Plangebiet oder in der näheren Umgebung des Plangebietes ausgeglichen werden können. Die genaue Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen findet im Bebauungsplanverfahren statt, da auch hier die genaue Parzellierung der Änderungsfläche mit den dazugehörigen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung stattfindet.

Überwachung der Umweltauswirkungen

Nach dem Baugesetzbuch haben die Gemeinden gemäß § 4 c BauGB die möglichen Umweltauswirkungen, die von der Umsetzung der Bauleitplanung ausgehen können, zu ermitteln, um frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Stadt Bad Harzburg überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, durch eine stetige Beobachtungen der Entwicklung im und außerhalb des Plangebietes.

5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die insgesamt geringen Eingriffe in den Naturhaushalt können nicht vermieden werden, um die sinnvolle Nutzung auf Grund der Planung des Burgbergplateaus durchzuführen. Genaue Berechnungen zum Eingriff und den daraus erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren anhand der dort festzulegenden Bebaubarkeit erfolgen. Eine Minimierung von Umweltauswirkungen wird im Bebauungsplan durch die Ausweisung von bebaubaren Flächen, weitere fachlich gebotene Festsetzungen und ggfs. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erreicht. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die ermöglichte Bebauung wenig zusätzliche Beeinträchtigungen erwartet werden. Unter Beachtung des Vermeidungs- und Verminderungsgebotes sowie mit Umsetzung ggfs. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen werden die wenigen zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen vollständig kompensiert, so dass durch die Planung letztendlich keine negativen Wirkungen auf die Umwelt entstehen während für die Stadt Bad Harzburg eine Reihe erheblicher Vorteile aus der Planung erwachsen.

Bad Harzburg, den

A b r a h m s
Bürgermeister